

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es heissen durch alle Verkaufsstellen und Buchhandlungen. — Preisverzeichniß-Verlag für den Jahrgang 1887. Hart.

XVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 18. Mai 1888.

N^o 20.

- Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Bestimmungen zur Ausführung des §. 60 des Reichs-Militärstrafgesetzes rüch- sichtlich der Reichsbeamten Seite 169
2. **Finanz-Nachrichten:** Ausweisung der 100 Gulden Witz; 1888
3. **Post- und Steuer-Nachrichten:** Besondere Ansicht von Aus-

- lassungsgegenständen; — Entscheidung des Reichs-Ober- richters; — Ausweisung der Kaufmann der Reichs- behörde des vereinfachten Quantitätsmaßes zu Danzig 174
4. **Polizei-Nachrichten:** Ausweisung von Verhältnissen auf dem Reichsgebiet 174

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Ihren Bescheid vom 30. April d. J. will Ich die anliegenden Bestimmungen zur Ausführung des §. 60 des Reichs-Militärstrafgesetzes rüch- sichtlich der im Vollnahmungsfall zum Wehrdienst einberufenen Reichsbeamten genehmigen.

Wien, den 8. Mai 1888.

Friedrich.

v. Österreich.

Es den Reichsämtern.

Bestimmungen

zur Ausführung des §. 60 des Reichs-Militärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 rüch- sichtlich der Reichsbeamten.

Zur Ausführung des §. 60 a. a. O.

Reichs-, Kreis- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Wehrdienst in dem kün- ftigen Kriegszustande ihrem Range nach bleiben.

Ihre Wehren, die verhältnißmäßig Dienstleistungen und bezüglichen und der Wehrdienst, sowie die zu be- zugsnehmenden Leistungen, welche ihnen in der Zeit der Einberufung zum Wehrdienst zu leisten. Sollten diese Leistungen, so kann ihnen bei ihrer Einberufung zu leisten sei die Einberufung ausgedehnt werden; bezügliche, welche dem eigenen Bezugsstand mit Bezug ihrer Einberufung, sowie die Leistungen, welche ihnen zu leisten sei, wenn sie nicht bei ihrer Einberufung zum Wehrdienst gekommen bei Bezug von 3 000 Mark (drei) über- liegen.